



Hochschule Karlsruhe
Technik und Wirtschaft
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Zulassungssatzung

für den

Studiengang Verkehrssystemmanagement

Version 2

Abschluss:
Master of Science (M.Sc.)

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Bewerbungsfristen

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

§ 5 Auswahlentscheidung und Rang

§ 6 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber
des Masterstudiengangs**

Verkehrssystemmanagement

vom 18.02.2016

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am XX.XX.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Verkehrssystemmanagement der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeit

Der Studiendekan und zwei weitere, vom Fakultätsrat bestimmte Professoren der Fakultät für Informationsmanagement und Medien sind für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlagen dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Zulassungen erfolgen jeweils zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der jeweils vorhergehende 15. Januar (Ausschlussfrist).

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 - (a) Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses eines Ingenieurstudiengangs, der Informatik oder eines anderen technischen Studiengangs mit einem Studiumumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP nach ECTS) und mit einer ECTS-Bewertung von mindestens B oder einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.
 - (b) Bei einem ersten Hochschulabschluss mit weniger als 210 Kreditpunkten sind zusätzlich zum Curriculum des Studiengangs weitere Kreditpunkte nach Vorgabe des Prüfungsausschusses zu erbringen, sodass in Summe 300 Kreditpunkte für Master- und Bachelorstudiengang erreicht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.
 - (c) Bei Studienbewerbern mit Erststudium im Ausland wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgeschriebene Zahl der Studienplätze nicht mit Studienbewerbern nach Abs. 1 besetzt werden kann, können auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch fachspe-

Zulassungssatzung Masterstudiengang „Verkehrssystemmanagement“

zifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.

- (3) Die Zulassungskommission kann für bis zu 10 % der Studienanfängerplätze die Zulassung an Bewerber aussprechen, die zwar die Voraussetzungen gemäß Absatz (1) bzw. (2) nicht erfüllen, die aber besondere Leistungen aufweisen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Eine besondere Leistung kann z. B. eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich sein.

§ 5 Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Aus den Bewerbern mit der Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste auf Grund der Gesamtnote des Bachelorstudiums gebildet.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste über die Zulassung.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.
- (4) Sind dann noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber nach § 4 Abs. 2 und 3 vergeben. Die Reihenfolge bestimmt die Auswahlkommission.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Karlsruhe, den 18.02.2016

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

ausgehängt am: 19.02.2016

abgenommen am: 04.03.2016

im Intranet veröffentlicht am: 19.02.2016

Zur Beurkundung:

Daniela Schweitzer

Kanzlerin